

**Kleine Anfrage****Hermann Schaus (DIE LINKE) und Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 27.08.2020****Anwendung des pauschalen Kostenausgleichs bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Artikel 3 des zum 7. Juni 2018 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ zahlt das Land Gemeinden bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen einen pauschalen Kostenausgleich. Dieser beträgt 5 € je Einwohner, mindestens aber 20.000 € je Abrechnungsgebiet, und soll Kommunen zur Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge bewegen. Bereits bei Einführung dieser Regelung äußerten viele Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker die Einschätzung, dass die Pauschale nicht reichen würde, um die Kosten für den höheren Verwaltungsaufwand, externe Beraterinnen und Berater sowie mögliche Rechtsstreitigkeiten zu decken. Darüber hinaus wurde und wird die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen von Seiten betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie den zahlreichen Bürgerinitiativen kritisiert, da sie aufgrund hoher Kosten (für die Betroffenen wie für die Kommune) sowie eines hohen Maßes an Rechtsunsicherheit keine echte Alternative zur vollständigen Abschaffung der Straßenbeiträge und einer Erstattung der entsprechenden Gelder durch das Land darstellt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Mit der Ermöglichung der wiederkehrenden Beiträge zum 1. Januar 2013 wurde den Gemeinden ein zusätzliches Gestaltungsmittel zur Hand gegeben und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Auch die kommunalen Spitzenverbände hatten seinerzeit die Zulassung der Alternative „wiederkehrende Beiträge“ gefordert.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Zahl der Kommunen, die einmalige bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge erheben, seit Beginn des Jahres 2018 bis heute entwickelt? Um Aufschlüsselung nach einzelnen Monaten wird gebeten.

Im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird keine Statistik geführt, die eine Aufschlüsselung der Erhebung nach einzelnen Monaten ermöglicht. Im März 2018 wurde noch vor der am 7. Juni 2018 in Kraft getretenen Rechtsänderung eine Abfrage zur Erhebung von Straßenbeiträgen durchgeführt. Danach erhoben 42 Gemeinden wiederkehrende Beiträge, 349 Gemeinden einmalige Beiträge und 32 Gemeinden keine Beiträge. Mit Stand 1. Juli 2019 wurden in 101 Gemeinden keine Straßenbeiträge erhoben. In dieser Zwischenzeit bis zum 1. Juli 2019 hatten demnach weitere 69 Gemeinde die Straßenbeiträge abgeschafft, wobei in 11 Gemeinden zuvor wiederkehrende Beiträge erhoben wurden.

Gemäß einer Abfrage mit Stand 30. August 2020 erheben 46 Gemeinden wiederkehrende Beiträge. In zwei weiteren bisher einmalige Beiträge erhebenden Gemeinden wird die Einführung wiederkehrender Beiträge geplant. 154 Gemeinden erheben keine Straßenbeiträge. 208 Gemeinden erheben einmalige Straßenbeiträge, davon 19 mit einem erhöhten Gemeindeanteil und dadurch abgesenkten Beiträgen.

Frage 2. In welchen Fällen wurden Kommunen bisher ein pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen gewährt? Um Aufschlüsselung nach Kommune, Zeitpunkt und Höhe des Kostenausgleichs wird gebeten.

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen. In den in Anlage genannten Fällen wurden Kommunen bisher ein pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen gewährt oder steht bevor.

Frage 3. Besteht hinsichtlich der Mittel, die für den pauschalen Kostenausgleich insgesamt zur Verfügung stehen, eine Obergrenze oder stehen sie bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich unbegrenzt zur Verfügung?

Im Jahr 2019 standen einmalig 5 Mio. € für Maßnahmen aus den Jahren 2018 und 2019 zur Verfügung. In der Finanzplanung bis 2024 ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2020 jährlich 2,5 Mio. € bereitgestellt werden.

Frage 4. Wie lange sind die Kommunen bei Inanspruchnahme des pauschalen Kostenausgleichs an das Modell wiederkehrender Straßenbeiträge gebunden?

In der Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie) sind in Nr. 3 die Ausgleichsvoraussetzungen geregelt. Danach muss die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge mindestens acht Jahre in Kraft bleiben.

Frage 5. Müssen die ausgezahlten Mittel des pauschalen Kostenausgleichs im Fall eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem Modell wiederkehrender Straßenbeiträge von der Kommune an das Land zurückgezahlt werden?

Die Kostenausgleichsrichtlinie regelt in Nr. 7 einen Rückforderungsvorbehalt. Entfallen die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung vor dem Ablauf von acht Jahren, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Ausgleichszahlung ganz oder zum Teil zurückzufordern. Das Regierungspräsidium Darmstadt als Bewilligungsbehörde wird die Frage einer Rückforderung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls prüfen und entscheiden.

Frage 6. Sind Fälle bekannt, in denen eine Kommune nach Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge vorzeitig aus diesem Modell ausgestiegen ist?

- a) Falls ja: Um welche Fälle handelt es sich und wie wurde mit dem bereits ausgezahlten Kostenausgleich umgegangen?
- b) Falls nein: Wie gedenkt das Land mit solchen Fällen in Zukunft umzugehen?

Zum Stand 10. September 2020 wenden alle Kommunen, die bisher Ausgleichsleistungen nach der Kostenausgleichsrichtlinie erhalten haben, weiterhin das „Modell wiederkehrender Straßenbeiträge“ an. Bei einem vorzeitigen Ausstieg aus diesem Modell, also einer Satzungsauhebung innerhalb der ersten acht Jahre, muss die betroffene Gemeinde mit einer anteiligen Rückforderung rechnen.

Wiesbaden, 28. September 2020

Peter Beuth

Anlagen

Gemeinde, Landkreis (LK)	Datum Bescheid	Datum Kassenanordnung	Betrag
Einhausen, LK Bergstraße	28.02.19	04.04.19	31.785 €
Bürstadt, LK Bergstraße	28.02.19	27.06.19	60.000 €
Griesheim, LK Darmstadt-Dieburg	28.02.19	04.04.19	135.515 €
Solms, LK Lahn-Dill	28.02.19	02.04.19	220.000 €
Braunfels, LK Lahn-Dill	28.02.19	02.04.19	120.000 €
Cölbe, LK Marburg-Biedenkopf	28.02.19	04.04.19	120.000 €
Hungen, LK Gießen	28.02.19	04.04.19	280.000 €
Münchhausen, LK Marburg-Biedenkopf	28.02.19	02.04.19	20.000 €
Bad Endbach 1, LK Marburg-Biedenkopf	28.02.19	03.04.19	60.000 €
Runkel, LK Limburg-Weilburg	13.03.19	17.04.19	260.000 €
Herborn, LK Lahn-Dill	16.05.19	05.06.19	300.000 €
Waldbrunn, LK Limburg-Weilburg	28.05.19	27.06.19	80.000 €
Großalmerode 1, LK Werra-Meißner	19.06.19	19.08.19	40.000 €
Grasellenbach, LK Bergstraße	28.06.19	27.07.19	140.000 €
Neustadt, LK Marburg-Biedenkopf	28.06.19	27.06.19	80.000 €
Bad Endbach 2, LK Marburg-Biedenkopf	12.07.19	06.08.19	100.000 €
Hünfelden, LK Limburg-Weilburg	25.09.19	21.10.19	220.000 €
Schmitten, LK Hochtaunus	04.12.19	15.01.20	220.000 €
Großalmerode 2, LK Werra-Meißner	28.01.20	19.02.20	120.000 €
Oestrich-Winkel, LK Rheingau-Taunus	19.02.20	18.03.20	80.000 €
Riedstadt, LK Groß-Gerau	19.02.20	02.04.20	240.000 €

Lahntal, LK Marburg-Biedenkopf	02.04.20	03.06.20	140.000 €
Schöffengrund, LK Lahn-Dill	02.04.20	20.05.20	180.000 €
Greifenstein, LK Lahn-Dill	14.07.20	04.08.20	200.000 €
Brensbach, LK Odenwald	05.08.20	31.08.20	180.000 €
Elbtal, LK Limburg-Weilburg	21.07.20	Auszahlung noch nicht erfolgt	100.000 €
Pohlheim, LK Gießen	25.08.20	Auszahlung noch nicht erfolgt	160.000 €